

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bceba337-3e23-32ec-9974-8e1b1c9b8dde>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Telekommunikationsgesetz (TKG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TKG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	900-15

## § 13 TKG - Rechtsfolgen der Marktanalyse

(1) <sup>1</sup>Soweit die Bundesnetzagentur auf Grund einer Marktanalyse nach [§ 11](#) Verpflichtungen nach den [§§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39](#) oder [§ 42 Absatz 4 Satz 3](#) auferlegt, ändert, beibehält oder widerruft (Regulierungsverfügung), gilt das Verfahren nach [§ 12 Absatz 1](#) und [Absatz 3](#) entsprechend, sofern die Maßnahme beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt hat. <sup>2</sup>Das Verfahren nach [§ 12 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4](#) sowie [Absatz 3](#) gilt entsprechend, sofern die Maßnahme Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hat und keine Ausnahme nach einer Empfehlung oder Leitlinien vorliegt, die die Kommission nach Artikel 7b der Richtlinie 2002/21/EG erlässt. <sup>3</sup>Der Widerruf von Verpflichtungen ist den betroffenen Unternehmen innerhalb einer angemessenen Frist vorher anzukündigen. <sup>4</sup>Das Verfahren nach den Sätzen 1 und 2 kann die Bundesnetzagentur zusammen mit dem oder im Anschluss an das Verfahren nach [§ 12](#) durchführen. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Verpflichtungen nach [§ 18](#).

(2) Im Fall des [§ 11 Absatz 1 Satz 4](#) können Abhilfemaßnahmen nach den [§§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39](#) und [§ 42 Absatz 4 Satz 3](#) auf dem zweiten Markt nur getroffen werden, um die Übertragung der Marktmacht zu unterbinden.

(3) <sup>1</sup>Im Falle des [§ 11 Abs. 2](#) legt die Bundesnetzagentur einvernehmlich mit den betroffenen nationalen Regulierungsbehörden fest, welche Verpflichtungen das oder die Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu erfüllen haben. <sup>2</sup>Das Verfahren nach [§ 12 Abs. 1](#) und [3](#) gilt entsprechend. <sup>3</sup>Das Verfahren nach [§ 12 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4](#) sowie [Absatz 3](#) gilt entsprechend, sofern keine Ausnahme nach einer Empfehlung oder Leitlinien vorliegt, die die Kommission nach Artikel 7b der Richtlinie 2002/21/EG erlässt.

(4) Teilt die Kommission innerhalb der Frist nach [§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Satz 3](#) der Bundesnetzagentur und dem GEREK mit, warum sie der Auffassung ist, dass der Entwurf einer Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 3, der nicht lediglich die Beibehaltung einer Verpflichtung beinhaltet, ein Hemmnis für den Binnenmarkt darstelle oder warum sie erhebliche Zweifel an dessen Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union hat, so gilt folgendes Verfahren:

1. <sup>1</sup>Vor Ablauf von drei weiteren Monaten nach der Mitteilung der Kommission darf die Bundesnetzagentur den Entwurf der Maßnahme nicht annehmen. <sup>2</sup>Die Bundesnetzagentur kann den Entwurf jedoch in jeder Phase des Verfahrens nach diesem Absatz zurückziehen.
2. <sup>1</sup>Innerhalb der Dreimonatsfrist nach Nummer 1 arbeitet die Bundesnetzagentur eng mit der Kommission und dem GEREK zusammen, um die am besten geeignete und wirksamste Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des [§ 2](#) zu ermitteln. <sup>2</sup>Dabei berücksichtigt sie die Ansichten der Marktteilnehmer und die Notwendigkeit, eine einheitliche Regulierungspraxis zu entwickeln.
3. Gibt das GEREK innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Dreimonatsfrist nach Nummer 1 eine von der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder angenommene Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission ab, in der es die ersten Bedenken der Kommission teilt, so kann die Bundesnetzagentur den Entwurf der Maßnahme vor Ablauf der Dreimonatsfrist nach Nummer 1 unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission und der Stellungnahme des GEREK ändern und dadurch den geänderten Maßnahmenentwurf zum Gegenstand der weiteren Prüfung durch die Kommission machen.

4. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist nach Nummer 1 gibt die Bundesnetzagentur der Kommission die Gelegenheit, innerhalb eines weiteren Monats eine Empfehlung abzugeben.
5. <sup>1</sup>Innerhalb eines Monats, nachdem die Kommission gegenüber der Bundesnetzagentur eine Empfehlung nach Nummer 4 ausgesprochen oder ihre Vorbehalte zurückgezogen hat, teilt die Bundesnetzagentur der Kommission und dem GEREK mit, mit welchem Inhalt sie die Maßnahme erlassen hat oder ob sie den Entwurf der Maßnahme zurückgezogen hat. <sup>2</sup>Beschließt die Bundesnetzagentur, der Empfehlung der Kommission nicht zu folgen, so begründet sie dies. <sup>3</sup>Ist nach den Absätzen 1 und 3 oder nach [§ 15](#) erneut ein Konsultationsverfahren nach [§ 12 Absatz 1](#) durchzuführen, so verlängert sich die Frist nach Satz 1 entsprechend.
6. Ist die Einmonatsfrist nach Nummer 4 verstrichen, ohne dass die Kommission gegenüber der Bundesnetzagentur eine Empfehlung nach Nummer 4 ausgesprochen oder ihre Vorbehalte zurückgezogen hat, gilt das in Nummer 5 geregelte Verfahren entsprechend.

(5) Die Entscheidungen nach den [§§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39](#) oder [§ 42 Abs. 4 Satz 3](#) ergehen mit den Ergebnissen der Verfahren nach den [§§ 10](#) und [11](#) als einheitlicher Verwaltungsakt.

*Außer Kraft am 30. November 2021 durch Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858). Zur weiteren Anwendung s. § 230 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).*